

Projekt: Grüne Nachbarschaft - Apfelsaft

Anbauvertrag mit Obsterzeugern

zwischen

Bittenfelder Fruchtsäfte Petershans GmbH & Co. KG, Schillerstr. 166, 71336 Waiblingen,
Tel: (07146) 8751-0, Fax: 87 51-51 info@bittenfelder.de, www.bittenfelder.de (Bittenfelder Fruchtsäfte)

und dem Streuobsterzeuger (Erzeuger)

(Name)

(Adresse)

(Telefon)

Vorbemerkung

Bittenfelder Fruchtsäfte bemühen sich, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen im Landkreis Ludwigsburg. Ziel ist dabei, dem Erzeuger von Streuobst deutlich höhere Preise als bei konventioneller Vermarktung anbieten zu können. Voraussetzung des Vermarktungskonzeptes von Bittenfelder Fruchtsäfte ist ein Anbau auf vertraglicher Grundlage, um die Qualitätsanforderungen an das Produkt und eine extensive Bewirtschaftung zu gewährleisten. Aufgabe des Vertrages ist daher, Erzeuger und Bittenfelder Fruchtsäfte zu einer Partnerschaft zusammenzuführen, die von gegenseitiger Verlässlichkeit getragen ist. Dabei soll dem Erzeuger die Abnahme einer bestimmten Menge zu einem attraktiven Preis gesichert werden, und Bittenfelder Fruchtsäfte der Bezug von traditionell und extensiv erzeugtem Mostobst von guter Qualität garantiert werden.

1. Verpflichtung von Bittenfelder Fruchtsäfte

- Bittenfelder Fruchtsäfte verpflichtet sich, dem Erzeuger einen Teil seiner Erntemenge der Vertragsfläche abzunehmen. Bittenfelder Fruchtsäfte garantiert dafür einen überdurchschnittlichen Erzeugertagespreis frei Sammelstelle oder frei Silo Bittenfeld (f.S.) gegenüber konventioneller Ware.
- Die Annahmemenge richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer, der Verkaufssituation und der Gesamtertragslage im Erntejahr. Der Preis, die Abliefermenge und der Annahmezeitpunkt für das jeweilige Jahr wird rechtzeitig in der lokalen Presse bekannt gegeben bzw. werden direkt angeschrieben.
- Der Verkaufspreis wird sofort bei Abgabe des Obstes fällig.
- Die Vertragsfläche ergibt sich aus der beiliegenden Schlagliste (Flächenverzeichnis), die Bestandteil des Vertrags ist.

2. Verpflichtung des Erzeugers

Der Erzeuger verpflichtet sich, seine innerhalb der beigelegten Schlagliste angegebenen Flurstücke entsprechend den Anbaubedingungen von Bittenfelder Fruchtsäfte, welche Bestandteil des Vertrags sind, zu bewirtschaften. Die Gesamtfläche beträgt bei Vertragsabschluss.....Ar.

Hausgärten unterliegen nicht dem Vertrag.

Der Erzeuger ist zu folgendem verpflichtet:

1. Die notwendigen Daten sind fristgerecht an **Bittenfelder Fruchtsäfte** zu liefern.
2. Bittenfelder Fruchtsäfte ist unverzüglich zu unterrichten, wenn durch Frost, Windbruch oder andere höhere Gewalt die Streuobstbestände ganz, teilweise zerstört oder unbrauchbar geworden sind, bzw. die Ernte dadurch beeinflusst wird.
3. Sich dem Kontrollverfahren von Bittenfelder Fruchtsäfte zu unterwerfen.
4. Bittenfelder Fruchtsäfte übernimmt die gesamten regulären Kontroll- und Untersuchungskosten (Blatt-, Frucht- und Saftproben), die im vertraglichen Bereich für das Projekt Ludwigsburger Apfelsaft anfallen.
5. Lohnmost in Flaschen oder offen **kann** bei Bittenfelder Fruchtsäfte durchgeführt werden.
6. Verboten ist:
 - Zukauf von konventionellem (nicht den Richtlinien dieses Vertrages entsprechend) Obst oder/und
 - Obst, das nicht aus den Gemarkungen der 6 Kommunen der Grünen Nachbarschaft (Bietigheim-Bissingen, Freiberg a.N., Ingersheim, Ludwigsburg, Remseck a.N. und Tamm) stammt.
 - Obst von nicht in diesem Vertrag erfassten Grundstücken

als „Obst der Grünen Nachbarschaftskommunen“ abzuliefern oder zu deklarieren.

Bei einem nachgewiesenen Verstoß müssten die entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

1. Das Obst der Grünen Nachbarschaft ist getrennt von konventionellem, sonstigem Streuobst und Obst aus Intensivanlagen zu erfassen und nach Terminabsprache abzuliefern. Obst am Rande von viel befahrenen Verkehrsstraßen darf nicht einbezogen werden.
2. Zur Überwachung und Kontrolle sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Genaue Erfassung der Streuobstflächen mit Baumzahl, falls möglich Sortenangabe, Maßnahmen Pflanzenschutz, (Anlage: „Schlagliste Streuobst“).

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Erzeuger, dass er die Bestimmungen dieses Vertrages einhält.

- Es dürfen angemeldet und unangemeldet durch Bittenfelder Fruchtsäfte oder Dritte (Beauftragte), Frucht- oder/und Blattproben oder/und Bodenproben zur Untersuchung auf Rückstände oder Düngung oder sonstiges gezogen werden.
3. Der Anteil an fauligen, angefaulten und eingetrockneten, unreifen Äpfeln darf bei der regulären Vertragsware 0,1 % nicht übersteigen. Beim Übersteigen von 0,1 % an schlechten Äpfeln (Augenschein) dürfen Abzüge durch die Sammelstelle oder Bittenfelder Fruchtsäfte vorgenommen werden.
 4. Ausschließlich Früchte aus Streuobstwiesen sind abzuliefern.

3. Anbaubedingungen des Erzeugers

1. Die Streuobstbestände müssen überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 1,60 m Stammhöhe, bei Neupflanzungen 1,80 m) bestehen. Die Baumzahl darf 200 Stück je Hektar nicht überschreiten.
2. Das Grundstück wird nicht durch Ziergehölze geprägt.

3. Die Pflanzenschutzmaßnahmen orientieren sich an den Anforderungen der EU-Bio-VO. Es dürfen nur folgende Maßnahmen durchgeführt werden, d.h.:

- Alle chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Zulässige Pflanzenschutzmittel sind z.B.: Schwefel, Kupfersalze, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Pheromone, Bazillus Thuringiensis, Granuloseviren, pflanzliche und tierische Fette, Paraffinöl und weitere natürlichen Mittel

1. Es ist/sind mindestens ein und maximal 4 Grasschnitte je Kalenderjahr durchzuführen.
2. Es handelt sich um ein nicht fest eingefriedetes Grundstück und es dient nicht überwiegend der Naherholung.
3. Abgängige Bäume sind nach Möglichkeit zu ersetzen
4. Es ist mindestens ein Erhaltungsschnitt alle 2 Jahre durchzuführen.
5. Ab einem Auszahlungsbetrag von 100 Euro ist gemäß Steuergesetzgebung die Steuer-Nr. anzugeben. Bringen Sie diese daher bei größeren Liefermengen mit.

4. Ausnahme

Ist die Kelterei oder ein Teil der Keltereianlagen infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, das angefallene Mostobst zu verarbeiten, so entfallen auch die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen von Bittenfelder Fruchtsäfte gegenüber dem Erzeuger. Bittenfelder Fruchtsäfte ist verpflichtet, den Erzeugern unmittelbar nach eigener Kenntnisnahme über diesen Fall zu unterrichten und ist bemüht, bei einer anderen Mosterei das Obst verarbeiten zu lassen.

5. Sonstiges

1. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so ersetzen die Vertragsparteien den unwirksamen Teil durch einen gültigen Teil, der dem zur Zeit des Vertragsabschlusses gewollten Zweck am nächsten kommt.
2. Der Erzeuger erklärt durch seine Unterschrift, dass Bittenfelder die gespeicherten personen-bezogenen Daten des Erzeugers an Vertragspartner von Bittenfelder weitergeben darf. Diese Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Zwecke der korrekten und zügigen Obsterfassung.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.08. jedes Jahres gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Mit der Unterzeichnung erklärt der Erzeuger bzw. Bittenfelder Fruchtsäfte auch sein Einverständnis mit den Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

(Ort und Datum)

(Streuobst-Erzeuger)

(Bittenfelder)

Anlage (S. 4): Schlagliste Streuobst

